

Bebauungsplan Nr. 28 "An der Badeanstalt"

der Stadt Lengerich (Westf.)

Teil 2: Text

1. Die Außenwände sind mit Vormauerungssteinen zu verblenden. Die Ausführung einzelner Putzflächen bzw. Putz- oder Natursteinbänder in gutem Verhältnis zu den Verblendflächen kann zugelassen werden.
2. Gestaltung der Dächer (Wohngebäude und Nebengebäude)
 - a) Für die Dachhaut sind dunkle Dachziegel zu verwenden.
 - b) Flachdächer sind mit Kies in Naturtönen abzudecken.
 - c) Freistehende Garagen und Nebengebäude sind mit Flachdächern zu versehen. Welleternit oder Blecheindeckungen sind nicht erlaubt.
3. Wellblech- und Welleternitgaragen sind nicht zugelassen.
4. Die Vorgärten bei den mehrgeschossigen Mietwohnhäusern sind gegen die Bürgersteige einheitlich mit ca. 5 cm hohen Rasenkantensteinen abzugrenzen. Für die an den öffentlichen Verkehrsflächen und den Vorgärten (Raum zwischen Baulinie, Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie) liegenden Einfriedigungen der anderen Grundstücke sind nur erlaubt:
 - a) lebende Hecken bis zu 0,80 m Höhe,
 - b) Jägerzäune bis 0,80 m Höhe.
5. Die Vorgartenflächen sind durch Bäume bis 2,50 m Höhe, Sträucher oder Rasen gärtnerisch zu gestalten.
6. Die Sockelhöhen sollen im Mittel 0,35 m betragen. Soweit erforderlich, ist das Gelände entsprechend anzufüllen oder abzutragen.
7. Im Bereich der Sichtdreiecke ist eine gärtnerische Nutzung nur bis 0,70 m Höhe gestattet.

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Lengerich (Westf.) vom 7.11.1968.

Lengerich (Westf.), den 12.11.1968



[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Ratsmitglied

[Signature]
Schriftführer

Gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 öffentlich ausgelegen in der Zeit vom 29.9.1969 bis 30.10.1969.

Lengerich (Westf.), den 3.11.1969



[Signature]
Stadtdirektor

Vom Rat der Stadt Lengerich (Westf.) am 19.12.1969 aufgrund der §§ 2 und 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 in Verbindung mit §§ 4 und 28 der GO NW vom 21.10./28.10.1952 sowie des § 103 der BauO NW vom 25.6.1962 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des BBauG und des § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 als Satzung beschlossen.

Lengerich (Westf.), den 23.12.1969



[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Ratsmitglied

[Signature]
Schriftführer

Gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 8. April 1970 Az.: 34.3.1-5209- genehmigt.

Münster, den 8. April 1970



Der Regierungspräsident

[Signature]
Im Auftrag
Regierungsbevollmächtigter

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 am 5.5.1970 ortsüblich bekanntgemacht.

Lengerich (Westf.), den 8.5.1970



[Signature]
Bürgermeister